

Statuten

der

Fachgruppe
Milch & Lebensmittel



FML

Q

- Art. 1** Die Fachgruppe Milch und Lebensmittel FML ist eine Gesellschaft nach Art. 60 und folgende des ZGB; sie hat zum Zweck:
1. Förderung der Kontakte und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen, die sich mit Milch und Lebensmittel beschäftigen;
 2. Wahrung der Interessen der Inspektoren, Kontrolleure und Berater mit der Bestrebung deren soziale Stellung zu verbessern;
 3. Beitrag zur Qualitätsförderung der Milch-, der Primär- und Lebensmittelprodukte;
 4. Sicherung der Förderung des Berufes auf dem technischen Gebiet.
- Art. 2** Der Zweck der Fachgruppe soll erreicht werden durch:
1. Vermehrte Kontakte unter den Mitgliedern; gemeinsame Besuche von Ausstellungen und Unternehmen mit landwirtschaftlichem und lebensmitteltechnologischem Charakter; Angebot der Weiterbildung in beruflichen und para-beruflichen Bereichen;
 2. die Mitarbeit in Kommissionen, die Teilnahme an Konferenzen, Kursen und Versammlungen;
 3. die Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen.
- Art. 3** Der Sitz der Fachgruppe befindet sich am Wohnsitz des im Amt befindenden Präsidenten.
- Art. 4** Es können der Fachgruppe angehören:
- a) Aktive Mitglieder:
Berater, Inspektoren und Kontrolleure der Primär- und Lebensmittelproduktion;
 - b) Passive Mitglieder:
Die Mitglieder führen keine der unter a) genannten Tätigkeiten aus.

- Art. 5** Der Antrag als aktives oder passives Mitglied aufgenommen zu werden muss schriftlich beim Präsidenten der Vereinigung eingereicht werden. Die Aufnahme wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- Art. 6** Jedes Mitglied hat die Pflicht:
1. die Ziele der Fachgruppe zu unterstützen;
 2. aktiv an den Versammlungen der Fachgruppe mitzumachen.
- Art. 7** Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt Ende des Geschäftsjahres aufgrund:
1. einer schriftlichen Kündigung an den Präsidenten;
 2. des Todes eines Mitgliedes;
 3. unbezahltem Mitgliederbeitrages;
 4. durch Ausschluss der Hauptversammlung. Dieser erfolgt unter Angabe des Ausschluss-Grundes an den Betroffenen.
- Art. 9** Um ihr Ziel zu erreichen, beschafft sich die Vereinigung die notwendigen Mittel:
1. durch Erhebung jährlicher Mitgliederbeiträge von aktiven und passiven Mitgliedern;
 2. durch Beiträge und Spenden.
- Art. 10** Die Organe der Vereinigung sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. das Kontrollorgan.
- Art. 11** Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:
1. vom Vorstand
 2. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels (1/5) der Mitglieder.

- Art. 12** Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 2. Wahl von zwei Rechnungsführern;
 3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung;
 4. Vorschlag, Diskussion und Annahme des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes;
 5. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Art. 13** Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellen der Traktandenliste an die Mitglieder.
- Art. 14** Die Wahlen sowie die Abstimmungen finden offen statt. Eine geheime Abstimmung jedoch kann ausschliesslich von einem Mitglied beantragt werden.
- Die Beschlüsse im Hinblick auf eine Auflösung und Liquidation der Vereinigung sowie auf einen Ausschluss eines Mitgliedes können nur durch Geheimabstimmung erfolgen.
- Art. 15** Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid
- Art. 16** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Er setzt sich selbst zusammen, da der Präsident von der Hauptversammlung gewählt wird.
- Die Fachgruppe engagiert sich rechtsverbindlich durch die Unterschrift des Präsidenten, oder in seiner Abwesenheit durch die Unterschrift des Vizepräsidenten. Beide unterzeichnen kollektiv zu zweien, zusammen mit einem anderen Mitglied.
- Art. 17** Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Bemühungen zur Erreichung der von der Fachgruppe gesetzten Ziele;
 2. Verwaltung der Geschäfte der Fachgruppe;
 3. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen
 4. Vertretung der Fachgruppe gegenüber Dritten; Erarbeitung von Stellungnahmen, die mit den Aufgaben der Mitglieder im Zusammenhang stehen.

- Art. 18** Das Kontrollorgan, das sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, hat die Aufgabe, die auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossene Buchhaltung der Fachgruppe zu kontrollieren. Es übergibt dem Präsidenten 15 Tage vor der Hauptversammlung die Buchhaltung zusammen mit einem schriftlichen Bericht und Vorschlägen.
- Art. 19** Der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 20** Eine Statutenrevision kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn diese in der Einladung und Tagesordnung erwähnt wird.
- Art. 21** Die Verpflichtungen der Fachgruppe sind nur bis zur Höhe ihres Vermögens garantiert.
- Art. 22** Die Auflösung der Fachgruppe kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Der Beschluss erfolgt durch geheime Abstimmung mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall einer Auflösung der Fachgruppe entscheidet die Hauptversammlung über die Zuteilung des restlichen vorhandenen Vermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung der Fachgruppe Milch und Lebensmittel, vom 10. Mai 2007 in Brig/VS in dieser Form angenommen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Paul Meier

Beat Willimann